

# Satzung

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung vom **19.10.2018** in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche Form.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Pfadfinder des Stammes Maximilian Kolbe Mosbach-Waldstadt“.
2. Er hat seinen Sitz Mosbach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der pädagogischen, kulturellen und jugendpflegerischen Aufgaben des Stammes Maximilian Kolbe Mosbach Waldstadt der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) im Rahmen der Ordnung und Satzung der DPSG

Dieser wird verwirklicht durch:

- Beteiligung an Projekten und Aktionen des Stammes Maximilian Kolbe
  - Hilfen bei der Beschaffung von Ausrüstungsmaterial (Zelte, Werkzeuge etc.).
  - Hilfen für minderbemittelte Mitglieder bei Finanzierung von Lagerbeiträgen etc.
  - Hilfen bei Beschaffung und Unterhaltung eines Gruppenraumes
  - Gewinnung von Förderern und Sponsoren
  - das Aufbringen von Mitteln zur Erfüllung des Vereinszweckes
  - die Entgegennahme von Spenden
  - die Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen
  - die Einbindung von ehemaligen Mitgliedern, Eltern, Freunden und Förderern in die Arbeit des Stammes
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Diese entscheidet endgültig.
6. Der Verein haftet nicht für seine Mitglieder.

### **§ 4 Beitrag**

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Aktive Stammesmitglieder des Stammes Maximilian Kolbe Mosbach-Waldstadt sind beitragsfrei.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
  - b) bis zu drei Beisitzern, davon möglichst ein aktives Mitglied aus der Stammesleiterrunde und ein Elternteil eines aktiven Stammesmitgliedes
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 6.1 zu ergänzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich ( § 26 BGB ) von den gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder ( darunter mindestens ein Vorstand nach BGB ) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gemäß Ziffer 6.1 der Satzung schriftlich (die Benachrichtigung per E-Mail entspricht der Schriftform) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
  - den Bericht der Vorsitzenden über das abgelaufenen Geschäftsjahr
  - Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Aussprache über die Berichte
  - Entlastung der Vorstandschaft
  - Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer *(nur bei Bedarf)*
  - Beschluss über Satzungsänderungen/Vereinsauflösung *(nur bei Bedarf)*
  - Beschluss von Vereinsordnungen *(nur bei Bedarf)*
  - Verschiedenes
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Jedes Mitglied ab 14 Jahren ist stimmberechtigt.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung und bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Blockwahlen sind zulässig.
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt die schriftliche Abstimmung.

## **§ 8 Beurkundung**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand nach § 6 wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über die Beschlussfassung zu informieren.

## **§10 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## **§ 11 Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die vom Vorstand erlassen wird.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg ( DPSG ).